

**Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung über die Jahrmärkte und den Wochenmarkt  
der Gemeinde Baiersbronn (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.578, ber. S.720) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.841), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 21. Oktober 1997 / 22. Mai 2001 / 19. November 2002 / 25. September 2007 / 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Jahrmärkte und den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Teilnahme an den Märkten als Marktbesicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.
- (3) Das Marktamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zutritt zu den einzelnen Märkten befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

### **§ 2**

#### **Standplätze**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis auf Zulassung zu den Jahrmärkten sowie die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Für die Jahrmärkte muss der Antrag spätestens 6 Wochen vor dem Markttag (§ 13) beim Marktamt vorliegen.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Bei der Erteilung von Zulassungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen - und Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger voraussichtlich am besten befriedigen wird.

Die Genehmigung für den Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger voraussichtlich besser befriedigen wird.

Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss (§2 Abs. 2 Satz 2) gesammelt entschieden; der Tag des Bewerbungsschlusses gilt für alle Bewerber als Tag der Antragsstellung (§ 42a Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Anschließend werden die Genehmigungen und die Absagen erteilt.

- (3) Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Marktstände werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden.  
Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - c) aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
  - b) der Standinhaber oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters verstoßen haben,
  - c) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

- d) bekannt wird, daß bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen,
  - e) die festgesetzte Verkaufszeit nicht eingehalten wird,
  - f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
  - (8) Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.
  - (9) Bei Platzmangel wird jedem Standinhaber nur ein Stand zugeteilt.

### § 3

#### **Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Sie können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Straßen- bzw. Gehwegbelag nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### § 4

#### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktamtes bzw. des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art zu verteilen,
  - c) Hunde - ausgenommen Blindenhunde - oder sonstige Tiere mitzuführen,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.
- (3) Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten des Marktamtes bzw. des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

### § 5

#### **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Marktzeit von Abfällen freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen wieder mitzunehmen und nach den jeweils anerkannten Regeln der Abfallbeseitigung zu sortieren und zu entsorgen. Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes dem Marktaufseher gereinigt zu übergeben,
  - d) für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen (insbesondere Betreiber von Imbißständen).
- (2) Marktteilnehmer, an deren Ständen mit Fett, Feuer und ähnlichem gearbeitet wird, das zu einer Verschmutzung oder Beschädigung des Straßen-, Platz- oder Gehwegbelages führen kann, haben durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß die Verunreinigung oder Beschädigung des Belages im Bereich des Standplatzes vermieden wird.
- (3) Nach Marktende ist der Marktbereich von den Marktteilnehmern grob zu reinigen.

**§ 6****Haftung**

- (1) Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlaß des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die vom Standinhaber eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standinhaber haftet der Gemeinde für sämtliche von ihm und seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, daß weder ihn noch von ihm Beauftragte ein Verschulden trifft.

**§ 7****Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Marktamt der Gemeinde Baiersbronn und dem bestellten Marktmeister ausgeübt. Der Marktaufseher hat die Ordnung auf dem Markt im Sinne dieser Marktordnung aufrechtzuerhalten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind zunächst beim Marktaufseher, Beschwerden gegen dessen Anordnungen beim Marktamt vorzubringen.

**II. Wochenmarkt****§ 8****Wochenmarktplatz**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Rosenplatz in Baiersbronn zwischen Volksbank und Dienstleistungszentrum abgehalten.
- (2) Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden. Die Verlegung muß rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

**§ 9****Markttag**

- (1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig Mittwochvormittags abgehalten.
- (2) Soweit dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am Tag zuvor statt.

**§ 10****Marktzeiten**

Der Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr. Das Marktende wird auf 13:00 Uhr festgelegt.

**§ 11****Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden, und zwar
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.
- (3) Das Marktamt hat auf ein ausgewogenes Mischungsverhältnis des Warenangebotes zu achten.

**III. Jahrmärkte****§ 12****Jahrmarktplätze**

- (1) a) In Baiersbronn wird der Jahrmarkt im Unterdorf in der Forbachstraße und im Bildstöckleweg bis zur Abzweigung Rosenplatzstraße abgehalten;
- b) In Klosterreichenbach werden die Jahrmärkte in der Bahnhofstraße und Murgstraße (bis zur Murgbrücke) abgehalten.

(2) Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch den Marktmeister.

### § 13

#### Markttage

- (1) Der Kirbemarkt in Baiersbronn wird am Montag nach dem 3. Sonntag im Oktober abgehalten.
- (2) Der Pfingstmarkt in Klosterreichenbach findet am Pfingstmontag statt.
- (3) Der Herbstmarkt in Klosterreichenbach wird am 2. Montag im September abgehalten.

### § 14

#### Marktzeiten

Die Jahrmärkte beginnen um 7:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.

### § 15

#### Gegenstände der Jahrmärkte

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen alle in § 68 der Gewerbeordnung als Gegenstände des Jahrmarkts genannten Waren angeboten werden.
- (2) Das Verabreichen von zubereiteten Speisen sowie alkoholfreier und alkoholischer Getränke bedarf der vorherigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) durch das Bürgermeisteramt.

## IV. Marktgebühren

### § 16

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge eines Standplatzes. Angefangene Meter werden voll berechnet.

### § 17

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindlichen Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 18

#### Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung.

### § 19

#### Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden am Markttag fällig und werden vom Marktmeister oder dessen Beauftragten eingezogen. Der Marktgebührenzettel ist während der Dauer des Marktes Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 20

#### Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
  - a) für die Jahrmärkte:
    - aa) Pfingstmarkt in Klosterreichenbach  
Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und je Markttag 4,00 €
    - ab) Herbstmarkt in Klosterreichenbach und Kirbemarkt in Baiersbronn  
ld. Meter und je Markttag 3,10 €
  - b) für den Wochenmarkt:
    - Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und je Markttag 1,80 €
- (2) Neben der allgemeinen Standplatzgebühr (Abs.1) kann die Gemeinde den Ersatz von Auslagen erheben, die ihr durch die Inanspruchnahme gesonderter Leistungen entstehen.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 ohne vorherige Erlaubnis des Marktmeisters einen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überläßt,
  4. entgegen § 2 Abs. 6 Buchstabe e) die festgesetzte Verkaufszeit nicht einhält,
  5. entgegen § 2 Abs. 7 nach Widerruf der Erlaubnis einen Standplatz nicht sofort räumt,
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 - 5 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
  8. entgegen § 3 Abs. 6 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
  9. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf den Märkten verstößt,
  10. gegen die Bestimmungen des § 5 über die Sauberhaltung des Marktes verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Marktverwaltung bleibt es vorbehalten, bei den genannten Verstößen ein befristetes oder unbefristetes Marktverbot auszusprechen.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Markt- und Gebührenordnung des Wochenmarktes der Gemeinde Baiersbronn vom 26. April 1988 außer Kraft.

## **VERFAHRENSNACHWEIS**

Die Satzung über die Jahrmärkte und den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Gemeinde Baiersbronn wurde am 24. Oktober 1997 im „Murgtalbote“ öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 16. Dezember 1997, Nr. 13-731.21, die Anzeige der Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung ist am 25. Oktober 1997 in Kraft getreten.

-----  
Mit Änderungssatzung vom 22. Mai 2001 wurde § 20 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 25. Mai 2001 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 22. Mai 2001 mit Erlass vom 30. Juli 2001 -Nr. 13-731.21- nicht beanstandet.

-----  
Mit Änderungssatzung vom 19. November 2002 wurden die §§ 1, 5, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 22. November 2002 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 19. November 2002 mit Erlass vom 27. November 2002 -Nr. 12-731.2- nicht beanstandet.

-----  
Mit Änderungssatzung vom 25. September 2007 wurde § 20 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 28. September 2007 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 25. September 2007 mit Erlass vom 16. Oktober 2007 -Nr. S2-731.21- nicht beanstandet.

-----  
Mit Änderungssatzung vom 17. November 2009 wurde § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 20. November 2009 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 17. November 2009 mit Erlass vom 2. Dezember 2009 – Nr. S.2-731.21- nicht beanstandet.